

23. und 25. Sept. 1834, die Berathung über das Einnahme-Budget betr.; an die 2. Deputation. 2) Extract des Protocolls derselben Kammer vom 26. Sept. 1834, die bei der 2. Kammer entworfene Schrift an das Gesamtministerium, wegen Verweigerung von Pässen an Kammermitglieder und des Verlangens vorgängiger Nachweisung über erhaltenen Urlaub betr.; die 1. Kammer war beigetreten, giebt aber der 2. anheim, ob ihr nicht angemessen erscheine, diesen Gegenstand, der als längst beseitigt zu betrachten sei, auf sich beruhen zu lassen. Die Kammer tritt gegen 2 Stimmen (Abgg. Hausner und Richter aus Zwickau) dieser Ansicht bei. 3) Das hohe Gesamtministerium setzt die 2. Kammer davon in Kenntniß, daß der Herr Hof- und Justizrath v. Falkenstein als Regierungscommissar den Berathungen über den Gesekentwurf wegen Vertretung der Landgemeinden beiwohnen soll; ist bereits geschehen. 4) Das hohe Gesamtministerium übersendet ein allerhöchstes Decret, den Gesekentwurf wegen Abtretung von Grundeigenthume zu Eisenbahnen betr.; wird verlesen und der Gegenstand an die 1. Deputation abgegeben. 5) Abschrift des Protocolls der vereinigten 1. Deputationen beider Kammern vom 15. Sept. 1834, die zwischen diesen beiden Deputationen hinsichtlich ihres Protocolls vom 28. August d. J. wegen des Vereinigungsverfahrens über die privilegierten Gerichtsstände obschwebende Differenz betreffend; ist die Schrift zu fertigen, da die Differenzen bereits ausgeglichen sind. 6) Extract des Protocolls der 1. Kammer vom 29. Sept. 1834, die Berathung der bei dem Gesetze und der Verordnung wegen Erfüllung der Militairpflicht noch obwaltenden Differenzen betreffend; gleichfalls. 7) Der Abgeordnete Schütz bittet um Urlaub vom 6. bis 8. d. M.; bewilligt. 8) Bericht der 3. Deputation der 2. Kammer vom 30. Sept. 1834, die Petition des Abg. Runde, eine allgemeine Theilnahme aller Verpflichteten an der Landrentenbank betr.; zum Verlesen auf die Tagesordnung. 9) Der Abg. v. Kiesenwetter bittet um Urlaub vom 6. bis 9. October; bewilligt. 10) Der Abg. Rostig und Ländendorf bittet um Urlaub auf 8 Tage vom 7. d. M. an; bewilligt. 11) Der Abgeordnete Schuster trägt darauf an, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, geeignete Maßregeln zu nehmen, daß vom 1. Januar 1835 an, alle Huthungsbefugnisse aufhören, mit der Bedingung, daß die Huthleidenden von obigem Tage an die ermittelte Rente nebst Zinsen bis zum beendigten Ablösungsgeschäft den Huthungsberechtigten nachzahlen; diese Eingabe wird verlesen und lautet, wie folgt:

Nur mit Schüchternheit wage ich es, kurz vor dem Schlusse des jetzigen Landtags die ohnedieß noch große Anzahl der zur Berathung vorliegenden Gegenstände zu vermehren; jedoch die Dringlichkeit und Wichtigkeit der Sache fordert mich auf, deshalb die geneigte Nachsicht der verehrten Kammer in Anspruch zu nehmen. — Mit Sehnsucht erwartet der Landmann die Zeit, wo er gleich seinen übrigen Mitbürgern im Vaterlande nach §. 27. der Verfassungsurkunde mit seinem Eigenthum frei soll gebahren können. In der Emanirung des Ablösungsgesetzes erblickte er die wohlwollende Absicht der hohen Staatsregierung,

die bis hieher für den gesammten Bauernstand des Landes so verderblichen und von demselben so schmerzlich empfundenen Beschränkungen seines Grundeigenthums endlich einmal aufhören zu lassen, und schon sah er im Geiste, daß dieser Zeitpunkt bald herbeigeführt werden würde. Wie sehr aber wurde der arme Bauer, namentlich im Voigtlande, zeither in seinen Erwartungen getäuscht. Mit je mehr Eifer die Ablösungen der Frohnen betrieben werden, desto tiefer scheinen diejenigen der Huthungsbefugnisse in den Hintergrund zu treten, und es muß daher für den armen Landwirth äußerst niederschlagend sein, wenn er nach allen Nachrichten, die mir darüber zu gekommen sind und selbst nach gefallenem Aeußerungen von Commissarien die traurige Perspective vor sich sieht, an diesem Krebschaden seiner fernern Existenz vielleicht noch 10 Jahre leiden zu müssen. Alle Stimmen, die ich im Voigtlande über die Ablösungsangelegenheit zu vernehmen Gelegenheit hatte, gehen dahin, daß es bei den meisten Frohnpflichtigen in den Grenzen der Unmöglichkeit liegt, in Zukunft neben den Staatsabgaben auch noch die Frohnrenten aufzubringen, so lange die unglückselige Huthungservitut auf ihren Grundstücken lastet, die sie überall verhindert, denselben einen höhern Ertrag abzugewinnen, wodurch es ihnen einzig und allein möglich werden könnte, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Mit Vertrauen blickt daher Unterzeichneter und mit ihm gewiß der ganze Bauernstand des Voigtlandes auf die hohe 2. Kammer, daß sie sich geneigt finden möchte, meinen Antrag ihrer Unterstützung werth zu halten,

die hohe Staatsregierung geziemend zu ersuchen, geeignete Maßregeln zu nehmen, daß vom 1. Januar 1835 alle Huthungsbefugnisse aufhören, mit der Bedingung, daß die Huthleidenden vom obigen Tage an die ermittelte Rente nebst Zinsen bis zum beendigten Ablösungsgeschäft den Huthungsberechtigten nachzahlen.

Der Präsident bemerkt bei dieser Eingabe, so sehr er überzeugt sei, daß dieser Gegenstand nothwendig sei, so sehe er doch nicht ein, wie das noch vor der Zeit der Ablösung stattfinden könne, und es daher wünschenswerth sei, daß die Kammer sich darüber ausspreche, ob man diese Petition an eine Deputation verweisen könne.

Abg. Schuster, als Antragsteller äußert, daß der Gegenstand gewiß verdiene, an die 3. Deput. zur Begutachtung übergeben zu werden; denn der Gegenstand sei zu wichtig, als daß man ihn sofort in heutiger Sitzung discutiren könne.

Abg. Hausner stimmt dieser Ansicht bei, und äußert, wie nur das einzige Motiv dagegen sprechen könne, daß der Landtag seinem Ende nahe sei. — Wenn aber auch dieß der Fall sei, und würde es der Regierung nicht möglich sein, darüber bei dem gegenwärtigen Landtage noch eine Bestimmung vorzulegen, so könne doch bei dem nächsten Landtage ein Gesetz darüber gegeben werden. Es sei allerdings sehr wünschenswerth, da außerdem auch die Ablösung der Frohnen dem Landmann kein großes Glück brächte; denn die Huthung sei in manchen Gegenden so ausgebreitet, daß oft 13 bis 14 Berechtigte ihre Schafe auf ein und dasselbe Feld trieben.

(Fortsetzung folgt)

In Nr. 497. d. Bl. S. 5485. muß es in der Ueberschrift statt: „Dreihundert und ein und zwanzigste“ heißen: „Dreihundert und zwei und zwanzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.“